

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

Die Grundlage einer dauernden und bleibenden Geschäfts-
verbindung sind nicht Lieferungs- und Zahlungsbedingungen,
sondern Zusammenarbeit und gegenseitiges Vertrauen.
Dennoch kommen wir nicht umhin, für alle Geschäfte mit
unseren Kunden in unseren Lieferungs- und Zahlungsbedin-
gungen einige Punkte abweichend bzw. ergänzend zu den
gesetzlichen Bestimmungen zu regeln, indem wir zugleich
Einkaufs- bzw. Auftragsbedingungen unserer Kunden, auch
im voraus für alle künftigen Geschäfte, hiermit ausdrücklich
widersprechen.

1. Lieferungen frei Baustelle/frei Lager bedeutet Anlieferung
ohne Abladen, befahrbare Anfahrstraße vorausgesetzt. Ist
Abladen vereinbart, wird am Fahrzeug abgeladen.

2. Offensichtliche Mängel, Transportschäden, Fehlmengen
oder Falschlieferungen sind unverzüglich innerhalb einer Frist
von 1 bis 2 Wochen anzuzeigen; beanstandete Ware darf
nicht verarbeitet oder eingebaut werden. Im Geschäftsverkehr
mit unseren kaufmännischen Kunden gelten §§ 377 f. HGB.

3. Soweit wir wegen Lieferung fehlerhafter Ware zur Gewähr-
leistung gesetzlich verpflichtet sind, werden wir nach unserer

Wahl nachbessern oder mangelfrei Ersatz liefern; bei Fehl-
schlagen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung hat unser
Kunde nach seiner Wahl Anspruch auf Herabsetzung des
Kaufpreises oder Rückgängigmachung des Kaufvertrages.

4. Der Kaufpreis ist bei Lieferung fällig; die Gewährung eines
Zahlungszieles bedarf der Vereinbarung.

5. Die Ware bleibt bis zur Bezahlung des Kaufpreises unser
Eigentum. Im Geschäftsverkehr mit unseren gewerblichen
Kunden gelten die branchenüblichen Eigentumsvorbehalte
gemäß den unten folgenden Ausführungen.

6. Übernehmen wir auch Verlegung, Einbau oder Montage
von Baumaterialien oder Bauelementen, ist die Verdingungs-
ordnung für Bauleistungen (VOB) für eindeutig als bloße
Bauleistungen abgetrennte Teile der vertraglichen Leistungen
Vertragsgrundlage; wir bieten unseren Kunden Einsicht in die
Vertragsbedingungen der VOB/B und ggf. die Technischen
Vorschriften der VOB/C an. Die VOB werden auf Wunsch
zugesandt.

7. Gerichtsstand im Geschäftsverkehr mit unseren vollkauf-
männischen Kunden ist der Sitz unserer Firma.

Eigentumsvorbehalte im Geschäftsverkehr mit unseren gewerblichen Kunden

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur Bezahlung des Kaufpreises und bis zur
Tilgung aller aus Liefergeschäften bereits bestehenden Kaufpreisforderungen
und der im engen Zusammenhang mit der gelieferten Ware noch entstehenden
Kaufpreisnebenforderungen (Verzugszinsen, Verzugsschaden etc.) als Vorbe-
haltsware Eigentum des Verkäufers. Die Einstellung einzelner Forderungen in
eine laufende Rechnung oder die Saldoziehung und deren Anerkennung heben
den Eigentumsvorbehalt nicht auf. Wird im Zusammenhang mit der Bezahlung
des Kaufpreises durch den Käufer eine wechselseitige Haftung des Verkäufers
begründet, so erlischt der Eigentumsvorbehalt nicht vor Einlösung des Wechsels
durch den Käufer als Bezogenen. Bei Zahlungsverzug des Käufers ist der
Verkäufer zur Rücknahme der Vorbehaltsware nach Mahnung berechtigt und
der Käufer zur Herausgabe verpflichtet.

2. Wird Vorbehaltsware vom Käufer zu einer neuen beweglichen Sache verar-
beitet, so erfolgt die Verarbeitung für den Verkäufer, ohne dass dieser hieraus
verpflichtet wird; die neue Sache wird Eigentum des Verkäufers. Bei Verarbei-
tung zusammen mit nicht dem Verkäufer gehörender Ware erwirbt der Verkäufer
Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbe-
haltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verarbeitung. Wird Vorbehaltsware
mit nicht dem Verkäufer gehörender Ware gemäß §§ 947, 948 des Bürgerlichen
Gesetzbuches verbunden, vermischt oder vermengt, so wird der Verkäufer
Miteigentümer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Erwirbt der
Käufer durch Verbindung, Vermischung oder Vermengung Alleineigentum, so
überträgt er schon jetzt an den Verkäufer Miteigentum nach dem Verhältnis des
Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verbindung,
Vermischung oder Vermengung. Der Käufer hat in diesen Fällen die im Eigen-
tum oder Miteigentum des Verkäufers stehende Sache, die ebenfalls als Vorbe-
haltsware im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen gilt, unentgeltlich zu
verwahren.

3. Wird Vorbehaltsware vom Käufer, allein oder zusammen mit nicht dem
Verkäufer gehörender Ware, veräußert, so tritt der Käufer schon jetzt die aus
der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der
Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten ab; der Verkäufer nimmt die Abtretung
an. Wert der Vorbehaltsware ist der Rechnungsbetrag des Verkäufers zuzüglich
eines Sicherungsaufschlages von 35 % (10% Wertabschlag, 4 % § 171 I InsO, 5
% § 171 II InsO und Umsatzsteuer von derzeit 16 % in jeweils gesetzlicher
Höhe), der jedoch außer Ansatz bleibt, soweit ihm Rechte Dritter entgegenste-
hen. Wenn die weiterveräußerte Vorbehaltsware im Miteigentum des Verkäufers
steht, so erstreckt sich die Abtretung der Forderungen auf den Betrag, der dem
Anteilswert des Verkäufers am Miteigentum entspricht. Abs. 1 Satz 2 gilt ent-
sprechend für den verlängerten Eigentumsvorbehalt; die Vorausabtretung
gemäß Abs. 3 Satz 1 und 3 erstreckt sich auch auf die Saldoforderung.

4. Wird Vorbehaltsware vom Käufer als wesentlicher Bestandteil in das Grund-
stück eines Dritten eingebaut, so tritt der Käufer schon jetzt die gegen den
Dritten oder gegen den, den es angeht, entstehenden Forderungen auf Vergü-
tung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten einschließ-
lich eines solchen auf Einräumung einer Sicherungshypothek ab; der

Verkäufer nimmt die Abtretung an. Abs. 3 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

5. Wird Vorbehaltsware vom Käufer als wesentlicher Bestandteil in das Grund-
stück des Käufers eingebaut, so tritt der Käufer schon jetzt die aus der ge-
werbsmäßigen Veräußerung des Grundstücks oder von Grundstücksrechten

entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen
Nebenrechten ab; der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Abs. 3 Satz 2 und 3
gelten entsprechend.

6. Der Käufer ist zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der
Vorbehaltsware nur im üblichen, ordnungsgemäßen Geschäftsgang und nur mit
der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die Forderungen im Sinne von
Abs. 3, 4 und 5 auf den Verkäufer tatsächlich übergehen. Zu anderen Verfügun-
gen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändung oder Sicherungsüber-
eignung, ist der Käufer nicht berechtigt.

7. Der Verkäufer ermächtigt den Käufer unter Vorbehalt des Widerrufs zur
Einziehung der gemäß Abs. 3, 4 und 5 abgetretenen Forderungen. Der Verkäuf-
er wird von der eigenen Einziehungsbefugnis keinen Gebrauch machen,
solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen, auch gegenüber Dritten,
nachkommt. Auf Verlangen des Verkäufers hat der Käufer die Schuldner der
abgetretenen Forderungen zu benennen und diesen die Abtretung anzuzeigen;
der Verkäufer ist ermächtigt, den Schuldnern die Abtretung auch selbst anzu-
zeigen.

8. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in
die abgetretenen Forderungen hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich unter
Übergabe der für den Widerspruch notwendigen Unterlagen zu unterrichten.

9. Mit Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Insolvenzverfah-
rens oder eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahrens
erlöschen das Recht zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau
der Vorbehaltsware und die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen For-
derungen: bei einem Scheck- oder Wechselprotest erlischt die Einzugsermächti-
gung ebenfalls.

10. Übersteigt der realisierbare Wert der eingeräumten Sicherheiten die zu
sichernden Forderungen aus Liefergeschäften um mehr als 35 % (10 % Wert-
abschlag, 4 % § 171 I InsO, 5 % § 171 II InsO und Umsatzsteuer von derzeit 16
% in jeweils gesetzlicher Höhe), so ist der Verkäufer insoweit zur Rückübertra-
gung oder Freigabe verpflichtet. Als realisierbarer Wert sind, sofern der Verkäuf-
er nicht einen niedrigeren realisierbaren Wert der Vorbehaltsware nachweist,
die Einkaufspreise des Käufers oder bei Verarbeitung der Vorbehaltsware die
Herstellungskosten des Sicherungsgutes bzw. des Miteigentumsanteils anzu-
setzen, abzüglich eines zulässigen Bewertungsabschlages von max. 35 % der
zu sichernden Forderung (10 % Wertabschlag, 4 % § 171 I InsO, 5 % § 171 II
InsO und Umsatzsteuer von derzeit 16 % in jeweils gesetzlicher Höhe) wegen
möglicher Mindererlöse. Mit Tilgung aller Forderungen des Verkäufers aus
Liefergeschäften gehen das Eigentum an der Vorbehaltsware und die abgetre-
tenen Forderungen an den Käufer über.

(Stand: 17.11.1999)